

# *Amtsblatt*

*der Gemeinde Selfkant*

*Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant*

*Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister*



49. Jg., Nr. 50-51, 23. Dezember 2018, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## **Amtlicher Teil**



*Eine frohe und gesegnete Weihnacht 2018  
sowie  
ein friedvolles, gesundes und erfolgreiches Jahr 2019*



*wünsche ich - auch im Namen der Verwaltung und des Rates -  
allen Bürgerinnen und Bürgern unserer schönen Gemeinde Selfkant.*

*Auch in diesem Jahr möchte ich meinen Dank an alle Selfkäterinnen und Selfkäter, die sich in Politik, Verwaltung, Organisationen und Vereinen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt und in Sorge um unserer Zusammenleben eingebracht haben, wieder in den Vordergrund stellen.*

*Wirtschaftlich sieht unsere Gemeinde einer gefestigten Zukunft entgegen. Dazu haben die allgemein gute Weltwirtschaftslage aber auch eigene Anstrengungen in erheblichem Maße beigetragen. So konnten wir in den letzten Jahren trotz umfangreicher Investitionen unseren Haushalt konsolidieren und stehen fast vor einer Schuldenfreiheit.*

*Die Inanspruchnahme aller möglichen Förderinstrumente war die Basis für die Schaffung von Gemeinschaftshäusern in Schalbruch, Tüddern und Wehr. Erheblich dazu beigetragen haben aber auch die Vereine und Bürger vor Ort durch ihren persönlichen Organisations- und Arbeitseinsatz. In gleicher Weise funktioniert der Bau des Bürgerhauses in Saefelen, das zügig voranschreitet.*

*Es gilt, in diesem Zusammenhang nochmals Danke zu sagen all denjenigen, die sich für die Umsetzung der für unsere dörflichen Gemeinschaften so wichtigen Projekte stark machen und einbringen. Nun stehen auch für den Anbau an der Turnhalle in Süsterseel die Fördermittel bereit. Der Anbau soll den Bürgern und Vereinen des Ortes wieder die Möglichkeit bieten, im Rahmen einer multifunktionalen Nutzung der Turnhalle Gemeinschaft zu pflegen. Auch in Süsterseel stehen die Vereine und die eigens dafür gegründete Interessengemeinschaft „Wir für Söstersiel“ bereit, kräftig Hand anzulegen.*

*Die Bereitschaft, in Eigenleistung mit an der Verwirklichung sinnvoller und wichtiger Ziele mitzuarbeiten steht bei uns im Selfkant hoch im Kurs. Dies haben auch unsere Löscheinheiten der freiwilligen Feuerwehr beim Bau ihrer neuen Feuerwehrgerätehäuser unter Beweis gestellt. Die nächsten Ziele sind gesteckt:*

*In Höngen werden wir im nächsten Jahr mit der energetischen Erneuerung der Gesamtschule beginnen. Dort steht dann auch die Umsetzung des integrativen Sportparks an.*

*Für Millen ist der Antrag für eine achtzigprozentige Förderung zur Einrichtung des Hauses der Westgrenze im Rahmen des Programms „Heimat-Zeugnis“ gestellt. Dort soll dann unter der Betreuung der Heimatvereinigung Selfkant e.V. öffentlich zugänglich die vielfältige Geschichte unserer Heimat aufbereitet, dokumentiert und dargestellt werden.*

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Selfkant werden Ihnen allen auch im kommenden Jahr wieder als verantwortungsbewusste Partner gerne zur Seite stehen.*

*Genießen Sie die schöne Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben und gehen Sie mit guten Erwartungen in ein schönes neues Jahr 2019.*

*Ihr*

*Herbert Corsten*

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II –**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –**

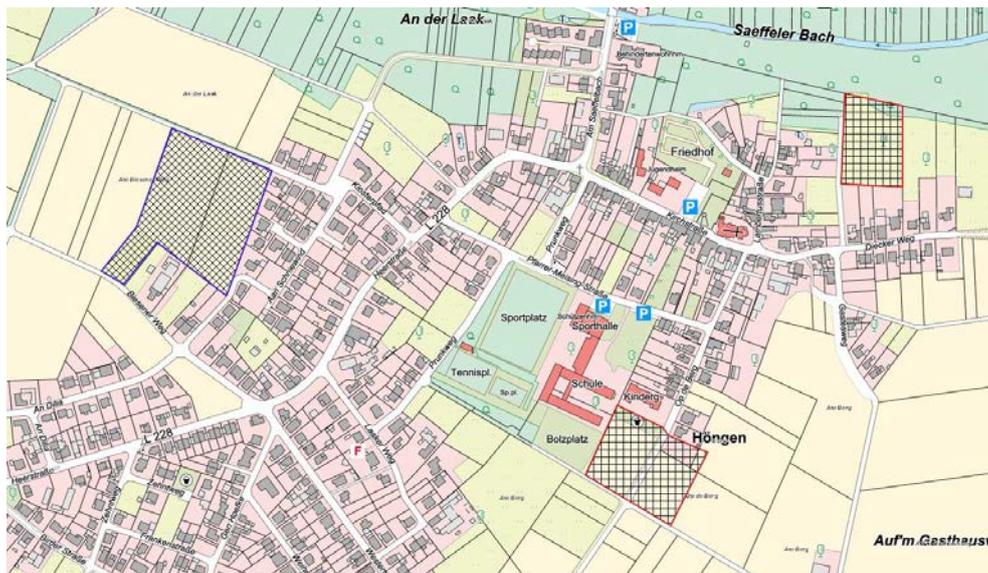
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant für die Grundstücke Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 11, 12 und 167 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.
- Die Änderung soll im sogenannten Flächentausch erfolgen. Die Darstellung der Fläche Gemarkung Höngen, Flur 3, Nr. 83 soll von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Wald“ und die Flächen Gemarkung Höngen, Flur 3, Nrn. 240, 552 (teilweise), 554 und 555 (teilweise) von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 19 - Höngen, Biesener Feld II - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 4. Februar 2019**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:
  - a. Schutzgut Mensch:
    - Informationen zu Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)
  - b. Schutzgut Tiere und Pflanzen:
    - Informationen zu Schutzgebieten
    - Informationen zur vorhandenen Vegetation
    - Informationen zur Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Tierarten
    - Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten
    - Informationen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
  - c. Schutzgut Boden
    - Informationen zum Bodenaufbau und den Bodenfunktionen
    - Informationen zur Versiegelung
  - d. Schutzgut Wasser
    - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen und Oberflächengewässern
    - Informationen zur Vorbelastung des Grund- und Oberflächenwassers
    - Informationen zur Niederschlagsentwässerung
  - e. Schutzgut Luft und Klima
    - Informationen zur Belastung mit Luftschadstoffen
    - Informationen zu klimatischen Verhältnissen
  - f. Schutzgut Landschaftsbild
    - Informationen zur Bedeutung des Landschaftsbildes
    - Informationen zu landschaftsbildprägenden Strukturen
  - g. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
    - Informationen zu Bau- und Bodendenkmälern
2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB liegen mit öffentlich aus:
  - Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer: Stellungnahme zum Artenschutz – ASP I/II zum Thema Artenschutz
  - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu den Themen Bergbautätigkeiten, Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse
  - Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Thema geologische Verhältnisse
  - Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege zu den Themen archäologische Funde und Bodendenkmäler
  - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Thema Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant](http://www.o-sp.de/selfkant)) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Selfkant, 13 . Dezember 2018

Corsten  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung über die 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 a  
– Tüddern, Vor dem Rohrweg -  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2018**

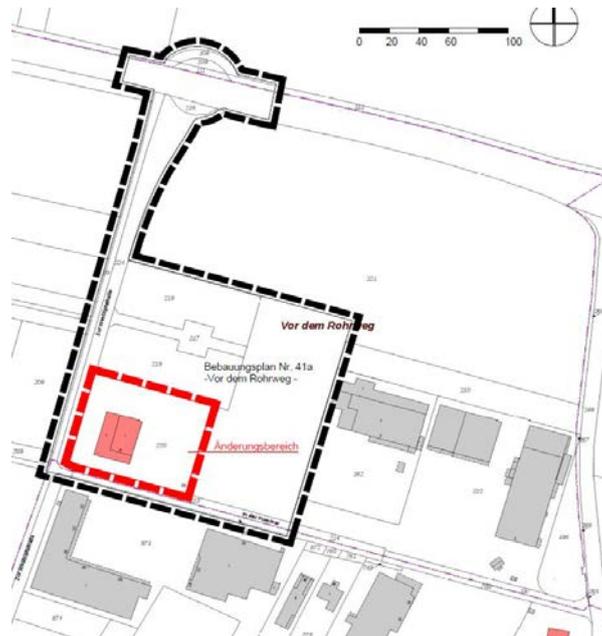
**I.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg - gefasst.

Der Verein „Ues Tüddere e.V.“ hatte mit Schreiben vom 8. Juni 2018 als Betreiber der Westzipfelhalle beantragt, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg – dahingehend zu ändern, dass Sponsorentafeln mit Fremdwerbung im Bebauungsplangebiet für die ersten beiden Felder der Gabionenwand auf der zur Westzipfelhalle gewandten Seite erlaubt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Begründung und textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=38218> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei –**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –**

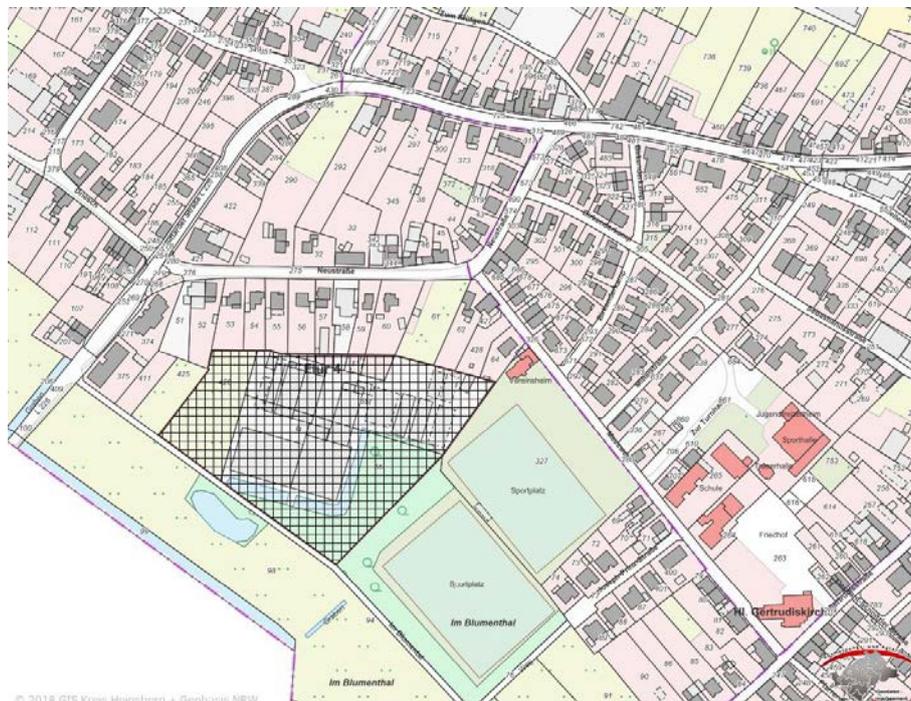
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant für die Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 4, Nrn. 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 65 und 66 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Die restlichen Flächen des Flurstückes Nr. 66 und die Gesamtfläche des Flurstückes Nr. 426 sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - der Gemeinde Selfkant sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern-Süd geschaffen werden. Angestrebt wird die Erschließung eines Teilbereiches einer ehemaligen Gärtnerei Gemarkung Tüddern, Flur 4. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt die Flurstücke Nrn. 426, 65 und 66 sowie 56 bis 60 (jeweils teilweise). Bei den Teilbereichen der Flurstücke 56, 57, 58, 59 und 60 handelt es sich um rückwärtige Gartenflächen der Bebauung Neustraße 13 bis 21, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Von den Flächen soll nur das Flurstück Nr. 65 und der nördliche Abschnitt des Flurstückes Nr. 66 für eine Wohnnutzung herangezogen werden. Die restlichen Flächen des Flurstückes Nr. 66 und die Gesamtfläche des Flurstückes Nr. 426 sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
 Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei –**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

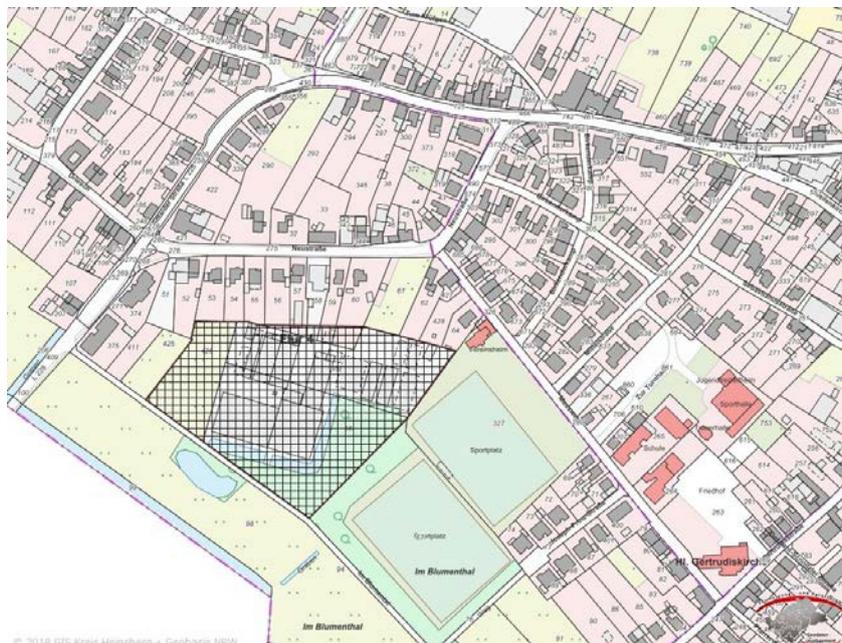
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant für die Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 4, Nrn. 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 65 und 66 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Die restlichen Flächen des Flurstückes Nr. 66 und die Gesamtfläche des Flurstückes Nr. 426 sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - der Gemeinde Selfkant sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern-Süd geschaffen werden. Angestrebt wird die Erschließung eines Teilbereiches einer ehemaligen Gärtnerei Gemarkung Tüddern, Flur 4. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt die Flurstücke Nrn. 426, 65 und 66 sowie 56 bis 60 (jeweils teilweise). Bei den Teilbereichen der Flurstücke 56, 57, 58, 59 und 60 handelt es sich um rückwärtige Gartenflächen der Bebauung Neustraße 13 bis 21, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Von den Flächen soll nur das Flurstück Nr. 65 und der nördliche Abschnitt des Flurstückes Nr. 66 für eine Wohnnutzung herangezogen werden. Die restlichen Flächen des Flurstückes Nr. 66 und die Gesamtfläche des Flurstückes Nr. 426 sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 50-51/2018 vom 23. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - fortgeführt.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen, zur Niederschrift erklären oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant](http://www.o-sp.de/selfkant)) abgegeben werden.

Selfkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48**  
**- Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei -**  
**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei – beschlossen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für die vom Plangebiet erfassten Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 4, Nrn. 65, 66, 426 und 428 sein. Hierbei soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Dorfmischgebiet“, „Flächen für Wald“ und „Wasserflächen“ in „Wohnbaufläche“, „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Wald“ geändert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Selfkant Nr. 48 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern-Süd geschaffen werden. Angestrebt wird die Erschließung eines Teilbereiches einer ehemaligen Gärtnerei Gemarkung Tüddern, Flur 4, Nrn. 426, 63 (neu: 428), 65 und 66. Von den Flächen soll nur das Flurstück Nr. 65 und der nördliche Abschnitt des Flurstückes Nr. 66 für eine Wohnnutzung herangezogen werden. Die restlichen Flächen des Flurstückes Nr. 66 und die Gesamtfläche des Flurstückes Nr. 426 sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 48**  
**– Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei –**  
**– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –**

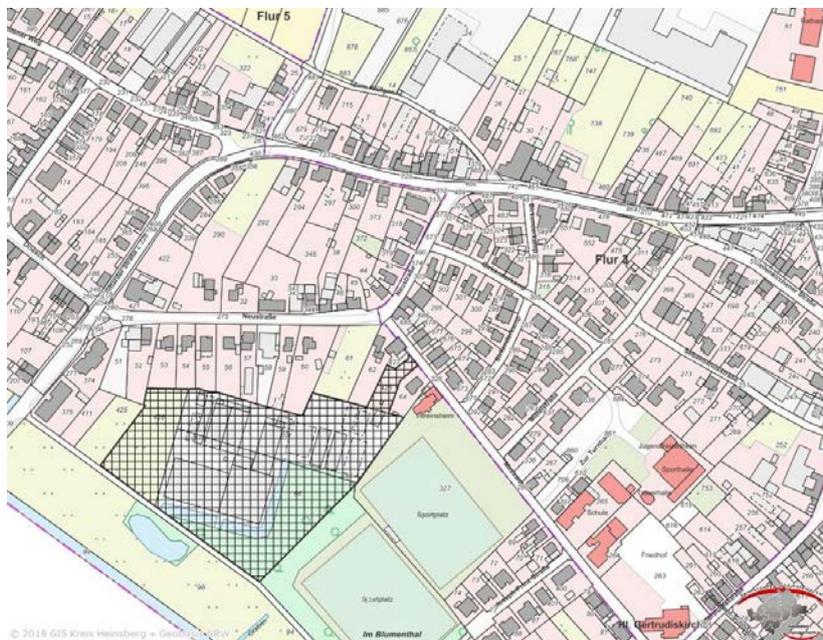
---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 48 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei – beschlossen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für die vom Plangebiet erfassten Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 4, Nrn. 65, 66, 426 und 428 sein. Hierbei soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Dorfmischgebiet“, „Flächen für Wald“ und „Wasserflächen“ in „Wohnbaufläche“, „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Wald“ geändert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Selkant Nr. 48 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern-Süd geschaffen werden. Angestrebt wird die Erschließung eines Teilbereiches einer ehemaligen Gärtnerei Gemarkung Tüddern, Flur 4, Nrn. 426, 63 (neu: 428), 65 und 66. Von den Flächen soll nur das Flurstück Nr. 65 und der nördliche Abschnitt des Flurstückes Nr. 66 für eine Wohnnutzung herangezogen werden. Die restlichen Flächen des Flurstückes Nr. 66 und die Gesamtfläche des Flurstückes Nr. 426 sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selkant Nr. 50-51/2018 vom 23. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12. Dezember 2018 wird das Aufstellungsverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs des Bebauungsplanes Selkant Nr. 48 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - der Gemeinde Selkant fortgeführt.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen, zur Niederschrift erklären oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant](http://www.o-sp.de/selfkant)) abgegeben werden.

Selfkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung  
Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung,  
Erhöhung der Verkaufsflächen –  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Selfkant**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -**

---

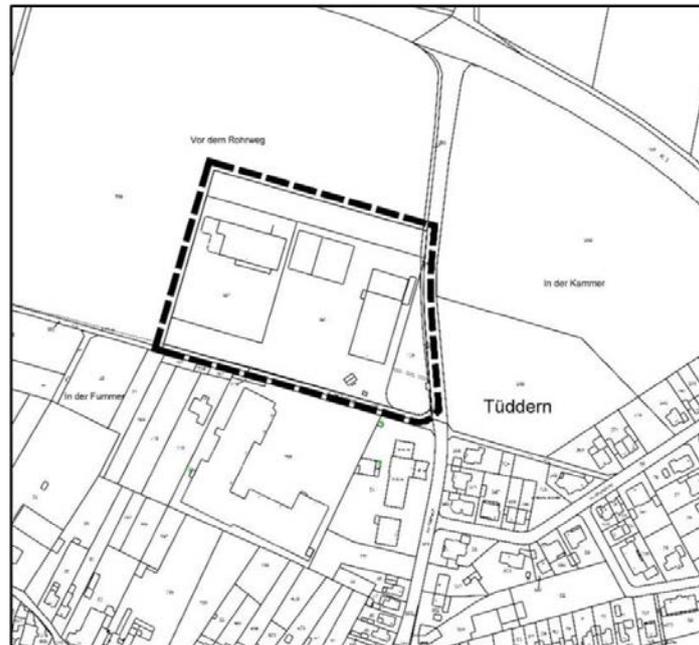
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant im Rahmen der Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – die bisherige Darstellung für die Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nrn. 162, 196, 197, 210, 214 und 222 von SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die Darstellung SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm zu ändern.

Die Eigentümerin der Parzellen im Plangebiet Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nummern 162, 196, 197, 210, 214 und 222 hat die Erhöhung der Verkaufsflächen um insgesamt 390 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gegenüber dem derzeitigen Bestand vor Ort beantragt. Um diesem Antrag entsprechen zu können, ist eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant notwendig. Hierbei soll die bisherige Darstellung für die am nördlichen Ortsrand von Tüddern gelegene SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die Darstellung SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung  
Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung,  
Erhöhung der Verkaufsflächen –  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Selkant**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

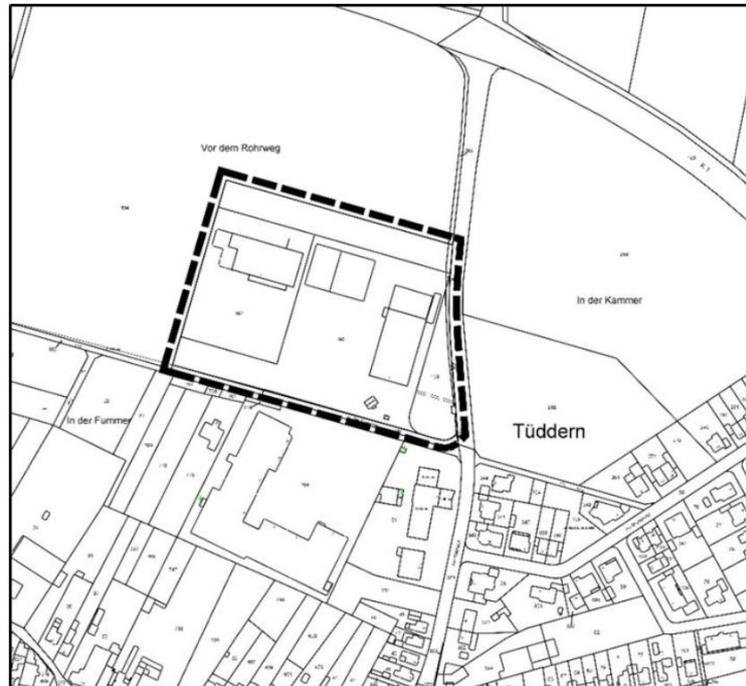
Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selkant im Rahmen der Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – die bisherige Darstellung für die Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nrn. 162, 196, 197, 210, 214 und 222 von SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die Darstellung SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm zu ändern.

Die Eigentümerin der Parzellen im Plangebiet Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nummern 162, 196, 197, 210, 214 und 222 hat die Erhöhung der Verkaufsflächen um insgesamt 390 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gegenüber dem derzeitigen Bestand vor Ort beantragt. Um diesem Antrag entsprechen zu können, ist eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant notwendig. Hierbei soll die bisherige Darstellung für die am nördlichen Ortsrand von Tüddern gelegene SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die

Darstellung SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 50-51/2018 vom 23. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen - fortgeführt.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen, zur Niederschrift erklären oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant](http://www.o-sp.de/selfkant)) abgegeben werden.

Selfkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

**Satzung  
über die Ablösung von Stellplätzen  
der Gemeinde Selfkant  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 13. Dezember 2018**

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Gemeinde Selfkant unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen (Ablösung von Stellplätzen).

Die Ablösung von Stellplätzen ist grundsätzlich nur im Altbestand bei durchgehender Reihenbebauung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Gemeindevertretung.

**§ 2  
Festsetzung der Gebietszonen**

In der Gemeinde Selfkant werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	- Ortsteile Tüddern und Süsterseel
Gemeindegebietsteil II -	alle übrigen Ortsteile

**§ 3  
Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 4.000,00 €,  
in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.500,00 €

festgesetzt.

**§ 4  
Verwendung des Geldbetrages**

Die Geldbeträge sind gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW zu verwenden für:

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Corsten

---

#### Dienststellen geschlossen

**Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind vom 24. Dezember 2018 bis zum 1. Januar 2019 geschlossen. Ab dem 2. Januar 2019 findet wieder normaler Dienstbetrieb statt.**

---

#### Fundsachenbekanntmachungen

Im Monat Dezember 2018 wurden im Fundbüro der Gemeinde Selfkant mehrere Schlüssel und eine Geldbörse als gefunden gemeldet.

Der Verlierer kann seine Rechte bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 2, Tel.: 02456 499 132, während der Öffnungszeiten geltend machen.

---

#### Südamerikanische Austauschschüler suchen Gastfamilien

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das *Humboldteum* Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 09. Februar 2019 bis Samstag, den 29. Juni 2019.

Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte das

**Humboldteum, Königstraße 20, 70173 Stuttgart,  
Tel. 0711-22 21400, Fax 0711-2221402, e-mail:  
[ute.borger@humboldteum.com](mailto:ute.borger@humboldteum.com),  
[www.humboldteum.com](http://www.humboldteum.com)**

#### Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Johann Welters,  
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 15;  
er wird am 24.12. 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth Brandts,  
wohnhaft in Kleinwehrhagen, Kleinwehrhagen 16;  
sie wird am 25.12. 82 Jahre alt.

Frau Anna Fiddelers,  
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;  
sie wird am 28.12. 88 Jahre alt.

Herrn Christian Kappes,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wird am 29.12. 93 Jahre alt.

Frau Josefa Swoboda,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 29.12. 86 Jahre alt.

Frau Agnes Sentis,  
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 90;  
sie wird am 29.12. 86 Jahre alt.

Herrn Gottfried Schürgers,  
wohnhaft in Hillensberg, Im Langental 42;  
er wird am 29.12. 82 Jahre alt.

Frau Therese Jessen,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 30.12. 85 Jahre alt.

Frau Waltraud Schlender,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 30.12. 83 Jahre alt.

Herrn Theodor Schürmann,  
wohnhaft in Tüddern, Mittelstraße 4;  
er wird am 30.12. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Penners,  
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 9A;  
er wird am 31.12. 83 Jahre alt.

---

**Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant**

- 23.12. Weihnachtskonzert des Instrumentalvereins Süsterseel, Kirche St. Hubertus, 14.30 Uhr
- 24.12. Ziehen durch die Gassen, Instrumentalverein Süsterseel, ab 22.00 Uhr
- 12.01. 2019 Proklamationsitzung der KG de Witsemänn Tüddern, Westzipfelhalle Tüddern, 19.11 Uhr
- 27.01. 2019 Karnevalistischer Frühschoppen der KG de Witsemänn Tüddern, Westzipfelhalle Tüddern, 11.11 Uhr

**Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite [www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an [info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de) zu tun.**

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.**

**Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.**

**Öffnungszeiten des Sozialamtes**

*montags:*  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

*dienstags:*  
8.00 – 12.00 Uhr

*mittwochs:*  
**geschlossen**

*donnerstags:*  
8.00 – 12.00 Uhr und  
14.00 – 17.30 Uhr

*freitags:*  
8.00 – 12.00 Uhr

**Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[info@Selfkant.de](mailto:info@Selfkant.de)

**Sprechstunden des Jugendamtes**

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

**Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049  
E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

**Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.